

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 2 (1855)

Heft: 23

Artikel: Schwyz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Solothurn. Mädchenaarbeitsschulen. Dieser wichtige Zweig der öffentlichen Erziehung erfreut sich hier immer bestimmterer Aufmerksamkeit und Pflege, wobei in den neuesten Berichten namentlich der Nutzen von Frauenkomitee zur speziellen Ueberwachung der Mädchen-Arbeitsschulen hervorgehoben. Gutgeleitete Mädchen-schulen der Art sind in der That eine wahre Zierde des neuern Unterrichtswesens — in so fern nämlich dabei den häuslichen Bedürfnissen der billige Vorrang vor Luxusarbeiten eingeräumt bleibt. Ein Mädchen, das mit zerrissenem Hemd oder löcherichten Strümpfen Geldtäschchen hält, spielt trotz der Geschicklichkeit stets eine üble Figur.

Aargau. Was Bern kaum zu denken wagt, setzt Aargau rüstig ins Werk. Der Gr. Rath hat allen Lehrern, deren fixe Jahresbesoldung unter 600 Fr. steht, bei befriedigenden Leistungen vom Neujahr 1855 ab, eine jährliche Zulage von 50 Fr. bewilligt. Die Gemeinden sollen überdies jedem Lehrer dieser Art eine Zuchart Pflanzland und eine Bürgergabe an Holz verabreichen. Das thut ein Kanton, der mit Lasten aller Art kaum weniger zu kämpfen hat, als Bern. Und was ist nun gegenüber dem aargauischen Vorgehen die Aufgabe des „großen“ Kantons? Entweder „nachmachen“ oder sich schämen — ein Drittes gibts nicht.

Zürich. Mit der Verschiebung der Wahl eines neuen Direktors des Lehrerseminars in Küsnacht hat der Erziehungsrath die Bezeichnung eines Stellvertreters verbunden und mit dieser Stelle betraut den Hrn. Seminarlehrer Denzler daselbst.

— Die diesjährige Preisaufgabe für die Schullehrer des Kantons besteht in der schriftlichen „Darstellung des Anschauungsunterrichtes nach seiner geschichtlichen Entwicklung und seiner gegenwärtigen Bedeutung im Organismus der Volksschule.“

Schwyz. (Korr.) Obwohl seit einigen Jahren in diesem Kanton im Gebiete der Erziehung wesentlich gearbeitet wurde, so ist gegenwärtig doch nicht zu erkennen, daß es in vielen Gemeinden mit den Schulen, wenn nicht rückwärts, doch nicht vorwärts will; während andere, wie z. B. Lachen, Altendorf, Reichenburg, Ort sich zu einer Höhe empor schwingen, die allen vernünftigen Anforderungen durchgehends entsprechen. Gehen wir auf die Ursachen ein, die eine solche Ungleichheit zu Tage fördern, so finden wir dieselben

- a. In Ermangelung eines allgemeinen den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Unterrichtsplanes.
- b. In der Lässigkeit wie an vielen Orten der Schulzwang durchgeführt wird; überhaupt in der Nichtbeachtung und Ausführung bezüglicher Gesetze und Verordnungen und
- c. In dem Mangel an Belehrung über die Notwendigkeit und den Nutzen der Schule und Erziehung für Kirche und Staat und für persönliches Interesse eines jeden einzelnen Menschen, von Seite der Geistlichen.

Wir wollen diese drei Punkte näher betrachten, indem wir die Frage beantworten, warum durch selbe Ungleichheit und Schwäche

in den Leistungen mancher Schulen zum Vorschein kommt. Bezuglich des ersten Punktes, einen allgemeinen Unterrichtsplan betreffend, so ist ein solcher für Gemeinden oder Schulen nur mit *Einem Lehrer* nicht so sehr Bedürfnis, als er für solche, die zwei und mehr Lehrer haben, unausschließliche Nothwendigkeit ist und zwar um so mehr, weil der Kanton Schwyz nicht Lehrer hat, die alle aus einer und derselben Bildungsanstalt hervorgingen, deshalb auch die Methode oder Unterrichtsweise schon in dieser Beziehung die mannigfaltigste Verschiedenheit darbietet. Kann angenommen werden, daß Zöglinge von Kreuzlingen, Wettingen, St. Gallen oder Rathausen alle den gleichen Weg einschlagen, auch mit solchen die gar kein Seminar passirt haben? gewiß nicht; das zu behaupten, wäre Unsinn. Wenn nun zu dieser ungleichen Bildung noch die verschiedenen Charakteren oder gar gegenseitige Abneigung von Amtsbrüdern gerechnet werden müssen; wie können in einer solchen Schule mit zwei oder drei Lehrern die Leistungen ohne eine bestimmte, allgemeine Vorschrift, die jedem Einzelnen sein Ziel und seine Schranken, innert welcher er sich zu bewegen hat, anweist, auffallen? Warum stehen manche Schulen mit nur *Einem Lehrer* weit besser und glänzender, als solche mit 2 oder 3 Lehrern und Lehrerinnen? Warum stehen in der Regel hier die Schulen der ehrwürdigen Lehrschwestern nicht nur neben jeder Knabenschule, sondern sogar besser, als selbe?

Antwort: weil, wo nur ein Lehrer ist, derselbe in der Schule allein Meister ist, ihm Niemand etwas verpfuschen kann, er daher nicht gehindert ist, einen, seinen Verhältnissen angemessenen, geregelten und systematischen Gang zu verfolgen.

Zweitens, weil die ehrwürdigen Lehrschwestern alle vom Mutterhause aus die Gränzen genau kennen lernen, in denen sie sich zu bewegen haben, in jeder Klasse und in jeder Abtheilung der Schule.

Wissenschaftliche Kenntnisse, gemachte Erfahrungen im Schulleben und besondere Liebe zum Fache von Seite des neuen Herrn Kantonschulinspektors berechtigen zu der Hoffnung, daß durch Absaffung und Durchführung eines allgemeinen Unterrichtsplanes diesem Mangel abgeholfen werde.

Glarus. Schon seit dem Jahr 1826 besteht in hiesigem Kanton ein Kantonallehrerverein. Er hat den Zweck, durch mündliche und schriftliche Besprechungen über Gegenstände des Volksschulwesens dieses selbst zu heben und den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich fortzubilden. Er zerfällt in drei Bezirksvereine, welche sich monatlich einmal versammeln und nach Anleitung der Statuten den angedeuteten Zweck verfolgen. Der ganze Verein hält jährlich zwei Versammlungen, im Frühling und im Herbst; in der letztern wird eine Abhandlung, deren Thema von der Gesellschaft selbst vorher festgesetzt worden war, nebst einer Rezension darüber vorgetragen und diskutirt, und in der ersten wird jeweilen ein Referat über die Wirksamkeit der Filialvereine angehört und besprochen.